



Amtsblatt Nr. 28 – 12. August 2022

1. Historisches Stadtmauerfest vom 9. bis 11. September 2022, Allgemeine Benutzerbedingungen

2. Um Aufstellflächen für einen Drehleitereinsatz zu gewährleisten wird für die gesamte Hutergasse in Nördlingen beidseitig eine Feuerwehrezufahrt angeordnet StVO

1. Historisches Stadtmauerfest vom 9. bis 11. September 2022

Allgemeine Benutzerbedingungen

I. Veranstalter, Vertragsabschluss

1. Veranstalter des „Historischen Stadtmauerfestes“ vom 9. bis 11. September 2022 ist die Stadt Nördlingen. Sie wird dabei unterstützt von zahlreichen Vereinen, Institutionen und Organisationen, die eigenverantwortlich tätig sind.

2. Mit dem Erwerb des Eintrittsbandes kommt zwischen dem Erwerber und dem Veranstalter ein Vertragsverhältnis unter Einbeziehung der nachfolgenden Vertragsbedingungen zustande.

3. Das Eintrittsband berechtigt zum Besuch des Festbereiches innerhalb der autofreien Altstadt Nördlingens an allen Tagen sowie zum Besuch der Festumzüge am Samstag und Sonntag.

II. Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen, Haft der Veranstalter

1. Bei Ausfall von Teilen oder der Gesamtveranstaltung findet eine Rückerstattung des Entgelts für das Eintrittsband - auch teilweise - nicht statt.

2. Bei Abbruch der Veranstaltung wird ebenfalls kein Ersatz geleistet.

3. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen, sofern der Schaden auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt auch für eine evtl. Haftung des Veranstalters für Erfüllungsgehilfen.

4. Der Veranstalter behält sich vor, durch ein beauftragtes Sicherheitsunternehmen stichprobenartige Kontrollen von Taschen und Rucksäcken sowie anlassbezogene Personenkontrollen durchzuführen.

5. Flaschen und Gläser dürfen nicht auf das Festgelände mitgenommen werden, ebenso nach dem Waffengesetz verbotene Gegenstände.

6. Während des „Historischen Stadtmauerfestes“ werden Foto- und Filmaufnahmen gefertigt.

Diese werden verwertet für Zwecke der Berichterstattung und des Marketings. Dazu werden die Aufnahmen im Nachgang in diversen Medien, wie z. B. Prospekten, Webseiten, Pressemitteilungen und Printprodukten etc. veröffentlicht. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO.

III. Besondere Regelungen für die Festzüge

1. Der Besucher wird auf das unvermeidliche Risiko der Teilnahme an einer Umzugsveranstaltung

hingewiesen. Der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Der Besucher ist verpflichtet, den Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals Folge zu leisten und aufgestellte Absperrungen zu beachten.

Nördlingen, 11. Mai 2022

Hauptverwaltung/jr

i. A.

Peter Schiele

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Um Aufstellflächen für einen Drehleitereinsatz zu gewährleisten wird für die gesamte Hutergasse in Nördlingen beidseitig eine Feuerwehrezufahrt angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 283-10, 283-20 und alle 50 m Zeichen 283-30, alle mit Zusatzzeichen „Feuerwehrezufahrt“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 04.08.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister